

Rechtsverordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage "Marktstraße in Bad Cannstatt" Vom 23. Oktober 1981

Bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 21
vom 24. November 1981 Seite 562 - 564

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart verordnet:

§ 1

Das Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in Stuttgart-Bad Cannstatt wird als Gesamtanlage "Marktstraße in Bad Cannstatt" unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

(1) Zur geschützten Gesamtanlage gehören folgende Verkehrsflächen und Flurstücke:

Marktstraße (Flst. 43, OW 3/3 und OW 3/1) ab Höhe der südöstlichen Grundstücksgrenze Marktstraße 6 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Marktstraße 65 und die beiderseits der Marktstraße zugeordneten Flurstücke zwischen Wilhelmsplatz und Überkinger Straße mit Ausnahme der Flurstücke Marktstraße 3, 4, 56/1, 60/1, 32/1 - 3, 67/1 und 69;

Felbergasse (OW 43) und Badergasse (OW 42) je ab Marktstraße bis auf Höhe der Südwestgrenze des Flurstücks Marktstraße 21;

Kühlbrunnengasse (Flst. 18) ab Marktstraße bis auf Höhe der Südwestgrenze des Flurstücks Kühlbrunnengasse 8 und die Flurstücke Kühlbrunnengasse 1, 2, 4, 6 und 8;

Erbsenbrunnengasse (OW 38) ab Marktstraße bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstücks Marktstraße 33 B;

Zieglergasse (OW 35/1) ab Marktstraße bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstücks Marktstraße 41;

Schmiedgasse (OW 34) ab Marktstraße bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstücks Marktstraße 45 und das Flurstück Schmiedgasse 1;

Brählesgasse (OW 30), die beiderseits an der Brählesgasse liegenden Flurstücke und Flurstück Hagelschieß 2; Flurstück Brählesgasse 17 jedoch nur auf eine Tiefe von 12 m;

OW 31, OW 32, OW 33 ab Brählesgasse auf eine Tiefe von jeweils 10 m; Bäckerergasse (OW 40) auf eine Tiefe von 13 m und Hagelschieß (OW 37) auf eine Tiefe von 3 m;

OW 29 und Überkinger Straße 2, Gebäude Marktstraße 71, 71 a und 71/12; Brunnenstraße (OW 20) ab Marktstraße bis zur Nordostgrenze des Flurstücks Brunnenstraße 19 und die Flurstücke Brunnenstraße 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19;

Zaisgasse (OW 25) ab Brunnenstraße bis auf Höhe der Nordwestgrenze der Flurstücke Zaisgasse 1 sowie die Flurstücke Zaisgasse 1 und 2;

Lammgasse (OW 16) bis auf Höhe der Nordwestseite des Gebäudes Marktplatz 3 und Flurstück Lammgasse 16 und 18;

Helfergasse (OW 18) ab Marktplatz bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstücks Helfergasse 2 und das Flurstück Helfergasse 1;

Marktplatz (OW 3/2) südlich der Stadtkirche, begrenzt durch die Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks Marktplatz 2 zur Südwestecke des Flurstücks Marktplatz 3, südlich des Rathauses bis Höhe der Ostgrenze des Flurstücks Marktstraße 48 a sowie Marktplatz 1 (Stadtkirche), 2 (Rathaus), 3 (ehem. Dekanat);

Sulzgasse (OW 17) und Flurstück Sulzgasse 4, Sulzbachgasse (OW 14/1) ab Marktstraße auf eine Länge von 19 m; Heimsche Gasse (OW 13) auf eine Länge von 123 m und das Flurstück Heimsche Gasse 2;

Küblergasse (OW 12) und die Flurstücke Küblergasse 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14;

Spreuergasse (OW 9) ab Marktstraße bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Spreuergasse 16 und die Flurstücke Spreuergasse 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 sowie die Flurstücke 47, 51 und 71;

Sulzbachgasse (Teil OW 14/2) ab Spreuergasse bis zur Westgrenze der Küblergasse und die Flurstücke Sulzbachgasse 14, 16 und 18;

Am Stadtgraben (OW 8) ab Spreuergasse auf eine Tiefe von 17 m, Flurstück Am Stadtgraben 3, Flurstück Am Stadtgraben 6;

Tuchmachergasse (OW 9 1/2) ab Spreuergasse bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstücks Tuchmachergasse 3 und die Flurstücke Tuchmachergasse 5, 6, 7, 9, 10 und 10/1.

(2) Die Grenze der Gesamtanlage ist im Lageplan vom 30. Dezember 1976 mit Ergänzung vom 17. Januar 1979 im Maßstab 1 : 500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplans befinden sich bei der Stadt Stuttgart - Stadtplanungsamt - als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Die Lagepläne können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes ist das historische Platz- und Straßenbild.

(2) Die mittelalterliche Stadtanlage von besonderer Dichte, Geschlossenheit und Lebendigkeit im Geltungsbereich der Rechtsverordnung wird durch folgende Merkmale geprägt: Spätgotische Stadtkirche mit Turm, der Renaissanceformen aufweist; Rathaus mit spätgotischem Hauptportal und als sechseckigem Dachreiter ausgebildeten Glockenturm; S-Krümmung der Marktstraße mit Straßenausweitungen und -verengungen, Vor- und Rücksprünge der Hausfluchten und der nahezu lückenlosen giebelständigen Bebauung; unterschiedliche Größe der verputzten und unverputzten Fachwerkhäuser mit bis zu 5 Geschossvorstößen, Fensterreihungen, Klappläden, Fensterumrahmungen und -verdachungen (19. Jahrhundert), mit steinernen, teils profilierten Tür- und Fenstergewänden (teils aus der Renaissance), Steinkonsolen mit Inschriften und Jahreszahlen, Steinmetzzeichen, Neu- und Umbauten im Stil des Klassizismus und des ausgehenden 19. Jahrhunderts; die Farbigkeit.

(3) Zum Bild gehören ferner folgende Anlagen:

1. Erbsenbrünnele von Bildhauer Fritz von Graevenitz, 1929 geschaffen;
2. Jakobsbrunnen mit eisernem Brunnentrog, Stadtkanne von 1834;
3. Brunnen mit Säule beim ehemaligen Dekanat.

(4) Zum Bild gehören außerdem folgende Besonderheiten einzelner Gebäude:

1. Marktstraße 18: Erker zur Küblergasse, linke Eckkonsole mit Schild;
2. Marktstraße 19: Eckkonsole mit Weingärtnerhacke;
3. Marktstraße 33 a: Eckkonsole mit Weingärtnerfigur unter Baldachin;
4. Marktstraße 41: Schmuckfachwerk von 1753;
5. Marktstraße 56: linke Konsole mit Schild, darunter ein Fisch, die Initialen BF durch einen Spaten getrennt;
6. Marktstraße 58: große Durchfahrt, malerischer Hof;
7. Brunnenstraße 2: Giebel mit allegorischem Relief verziert von 1905;
8. Brählesgasse 24: rechte Steinkonsole mit Hackbeil;
9. Küblergasse 10: Schlussstein am Hauseingang;
10. Sulzbachgasse 16: Wappen auf Konsole;
11. Spreuergasse 13: Mauerwerk im Erdgeschoss und Dachladen im Giebel.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen und Beleuchtungskörpern, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeläge und die Veränderung des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Sie kann mündlich erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf.

(3) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

(4) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.